Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarepflegeverträge Konica Minolta

Stand 21.11.2022

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Für alle Verträge, auf deren Basis die The Document Group GmbH (TDG) die Pflege von Softwareprodukten übernimmt, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2 Sofern der Kunde während der Laufzeit eines Softwarepflegevertrages weitere Lizenzen der vertragsgegenständlichen Software erwirbt, werden diese automatisch in den Softwarepflegevertrag einbezogen und die Vergütung entsprechend angepasst.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Geschäfts- oder Vertragsbedingungen, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.xtrameter.com abgerufen oder sofern sie dort nicht verfügbar sind postalisch, per E-Mail (office@xtrameter.com) oder telefonisch (Telefonnummer 07158/17287-0) bei TDG angefordert werden.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn TDG ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit TDG der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden in Textform zustimmt.

2. Art und Umfang der Pflegeleistungen

- 2.1 Die Art und der Umfang der geschuldeten Pflegeleistung(en) richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung, und zwar mit folgender Maßqabe:
- a. Beseitigung von Fehlern und Funktionsstörungen

Sofern die Beseitigung von Bugs/Softwarefehlern vereinbart ist, wird TDG/Konica Minolta die Software für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand halten und auftretende Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Funktionsbeeinträchtigungen, die auf einer der folgenden Ursachen beruhen oder auf sonstige Weise in den Verantwortungsbzw. Risikobereich des Kunden fallen, stellen keinen Mangel dar:

- Nichterfüllung der Systemvoraussetzungen für den Betrieb der Software;
- Verwendung fehlerhafter Hardware;
- Inkompatibilität mit anderen Softwareprodukten (Betriebssysteme und/oder Anwendungsprogramme), wenn und soweit eine Kompatibilität nicht ausdrücklich vereinbart bzw. von TDG zugesichert wurde;
- Unsachgemäße Installation, Konfiguration oder Bedienung der Software.

Die Mängelbeseitigung kann nach Wahl von TDG durch eine der folgenden Maßnahmen erfolgen:

- Zurverfügungstellung einer fehlerfreien Softwareversion oder eines den Fehler behebenden Patches, wobei die Installation der entsprechenden Software bzw. des entsprechenden Patches vom Kunden vorzunehmen ist;
- Änderung der Software per Remote-Zugriff auf das IT-System des Kunden;
- Einrichtung eines Prozesses oder einer technischen Routine zur Umgehung des Fehlers (sog. Workaround), sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

Bei Fehlern geringer Kritikalität, die die Nutzung der Software nur unwesentlich beeinträchtigen, kann die Mängelbeseitigung durch Zurverfügungstellung eines entsprechenden Patches bzw. einer fehlerfreien Softwareversion auf den Zeitpunkt verschoben werden, zu dem TDG/Konica Minolta bzw. der jeweilige Softwarehersteller gemäß seiner Release-Planung auch andere Erweiterungen und/oder Änderungen der Software zur Verfügung stellen wird. Liegt dieser Zeitpunkt mehr als drei Monate in der Zukunft, wird TDG dies dem Kunden mitteilen. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden angezeigter Mangel nicht besteht bzw. nicht in der Software begründet liegt (sog. Scheinmangel), hat der Kunde den im Zuge der Fehleranalyse und der sonstigen Bearbeitung bei TDG entstandenen Aufwand zu vergüten. Diesgilt nicht, wenn der Kunde das Vorliegen eines Scheinmangels auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

b. Bereitstellung von Updates

Sofern die Bereitstellung von Updates vereinbart ist, wird TDG/Konica Minolta dem Kunden alle vom Softwarehersteller veröffentlichten Weiterentwicklungen der Software, die der Aktualisierung bzw. Anpassung an den aktuellen Stand der Technik, der Performanceverbesserung und/oder der Fehlerbeseitigung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung von bzw. das Upgrade auf substantiell neue oder andere Softwareversionen ist insoweit nicht geschuldet. Die Updates werden dem Kunden online (in der Regel über die Website des Softwareherstellers) oder datenträgergebunden zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass individuell programmierte Softwarefunktionen durch ein Update beeinträchtigt werden können oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Dieses Risiko ist vom Kunden zu tragen.

c. Hotline- und/oder E-Mail-Support

Sofern die Bereitstellung eines Hotline- oder E-Mail-Supports vereinbart ist, steht TDG/Konica Minolta bzw. der jeweilige Softwarehersteller dem Kunden hierüber während der üblichen Geschäftszeiten für Auskünfte und die Beratung bei technischen oder anwendungsbezogenen Fragen und Problemen zur Verfügung.

3. Nicht geschuldete Leistungen

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind folgende Leistungen grundsätzlich nicht von TDG geschuldet:

- a. Installation, Konfiguration, Parametrisierung oder sonstige individuelle Anpassungen der Software;
- b. Pflege- und Supportleistungen für individuell programmierte Softwarefunktionen;
- c. Herstellung der Kompatibilität bzw. Interoperabilität der Softwaremit der beim Kunden gegebenen oder später von ihm geänderten Hardware oder Softwareumgebung;
- d. Einweisung in die Funktionalität der Software sowie die Durchführung von Anwendungsschulungen;
- e. Durchführung oder Überprüfung von Datensicherungen.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Dem Kunden obliegt die Einrichtung und Aufrechterhaltung der für den Betrieb der Software erforderlichen Hardware- und Softwareumgebung. Er ist verpflichtet, auf eigene Kosten Anpassungen der Systemumgebung vorzunehmen, wenn und soweit die Pflege der Software dies erfordert.
- 4.2 Der Kunde hat TDG Mängel der Software unter Angabe aller ihm hierzu bekannten Informationen unverzüglich anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, auf Anforderung von TDG/Konica Minolta alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Analyse des Mangels bzw. das Auffinden der Mangelursache erleichtern.

- 4.3 Auf Anforderung von TDG/Konica Minolta hat der Kunde zum Zwecke der Fehleranalyse oder -beseitigung einen Remote-Zugriff auf sein IT-System über eine gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung zu ermöglichen. Die Remote-Desktop-Umgebung ist vom Kunden so zu gestalten, dass die Software von TDG/Konica Minolta bedient werden kann und ein bidirektionaler Datenaustausch möglich ist.
- 4.4 Der Kunde hat unmittelbar vor dem Einspielen eines Patches oder eines Updates eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherung der für den Betrieb der Software erforderlichen Daten und Betriebssystem-Umgebung vorzunehmen. Sofern TDG/Konica Minolta dies verlangt, ist eine solche Datensicherung auch vor einem Remote-Zugriff auf das IT-System des Kunden zum Zwecke der Fehleranalyse oder –beseitigung durchzuführen.
- 4.5 Der Kunde hat TDG/Konica Minolta bei rechtzeitiger Vorankündigung eine Besichtigung sowie eine Funktions- und/oder Lizenzprüfung der Software während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen.

5. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Pflegepauschale wird dem Kunden jeweils vorschüssig zu Beginn der vereinbarten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt.
- 5.2 Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum.
- 5.3 TDG ist zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Die elektronische Rechnung wird als pdf-Datei an eine vom Kunden mitzuteilende E-Mail-Adresse übermittelt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnung an diese Adresse zugestellt werden kann; technische Schutzeinrichtungen (z.B. Filterprogramme, Firewalls) sind entsprechend zu adaptieren bzw. zu konfigurieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer wirksamen Zustellung der Rechnung nicht entgegen. Der Kunde hat TDG eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnungen übermittelt werden sollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegeben E-Mail-Adresse gelten als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht zuvor bekannt gegeben
- 5.4 TDG ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen bedingt ist (z.B. Umstellung des Fakturaprozesses, Vertragsübernahme durch eine andere Partei (vorbehaltlich der Genehmigung durch TDG), Umsetzung von kundenspezifischen Anforderungen an die Rechnungsstellung), eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderleistung und ergibt sich aus einer Preisliste für administrative Zusatzleistungen, die dem Kunden bei Bedarf gemäß Ziffer 1.3 zur Verfügung gestellt wird.
- 5.5 Sofern der Kunde am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnimmt, erfolgt der Einzug des Rechnungsbetrages durch TDG frühestens am Tag der Fälligkeit; die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) beträgt einen Tag. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen. Kosten, die TDG aufgrund der Nichteinlösung oder Rückbuchung einer Lastschrift entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

6. Preisanpassung

- 6.1 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist TDG (a) berechtigt, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen zu erhöhen sowie (b) verpflichtet, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen zu ermäßigen, wenn und soweit damit der Entwicklung von Kosten Rechnung getragen wird, die für die Bereitstellung der vertraglichen Leistungen aufzuwenden sind.
- 6.2 Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Umgekehrt sind reduzierte Kosten in einem Bereich nur insoweit für eine Preisermäßigung heranzuziehen, als sie nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.
- 6.3 TDG wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 6.4 Preisänderungen nach Ziffer 6.1 und 6.2 sind nur zum Monatsersten möglich. TDG wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. § 315 BGB bleibt unberührt.
- 6.5 Sofern die Erbringung der vertraglichen Leistungen mit zusätzlichen Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben belegt wird, kann TDG die daraus entstehenden Mehrkosten jederzeit, und unabhängig von den Regelungen unter Ziffer 6.1 bis 6.4, an den Kunden weiterberechnen.

7. Haftung von TDG

- 7.1 TDG haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
- a. Schäden, die TDG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht,
- b. Schäden, deren Nichteintritt TDG garantiert hat,
- c. Schäden, die auf einem arglistig von TDG verschwiegenen Mangel beruhen,
- d. Schäden, für die TDG nach dem Produkthaftungsgesetz einstandspflichtig ist,
- e. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die von TDG zu vertreten sind.
- 7.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet TDG wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung auf die Deckungssumme der IT-Versicherung, der Betriebshaftpflichtversicherung oder der Produkthaftpflichtversicherung von TDG beschränkt je nachdem, welchem Bereich das jeweilige Schadensereignis zuzuordnen ist.
- 7.3 Berüht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Ziffer 7.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Schäden, die ein bereits bei Abschluss des Mietvertrages vorhandener oder angelegter Mangel des Mietobjekts verursacht, es sei denn, TDG trifft insoweit ein Verschulden oder TDG beseitigt den Mangel nach Kenntnis nicht unverzüglich und dem Kunden entsteht hierdurch ein Schaden.
- 7.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Ziffer 7.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Kunden vom Eintritt des Schadens.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von TDG und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 "Höhere Gewalt" bedeutet das Eintreten eines Umstandes, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit sie (die "betroffene Partei") nachweist, dass
- a. dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt,
- b. es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhergesehen werden konnte, und
- c. die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 8.2 Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, kann sie sich auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen für die Annahme höherer Gewalt, wie in Ziffer 8.1 definiert, (auch) bei dem Dritten vorliegen.
- 8.3 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, dass es sich um Éreignisse höherer Gewalt gemäß Ziffer 8.1 Buchstabe a. und b. handelt:
- a. Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- b. Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie
- c. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d. Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e. Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse;
- f. Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Ťransportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie:
- g. allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, (Bummel-) Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 8.4 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt und nachzuweisen, dass die in Ziffer 8.1 Buchstabe c) genannte Voraussetzung erfüllt ist.
- 8.5 Eine Partei, die sich auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht sowie von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Dies gilt allerdings nur, sofern sie die andere Partei unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt informiert hat. Erfolgt die Information nicht unverzüglich, wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Information die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, sofern tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen. 8.6 Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Ziffer 8.5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei hat die andere Partei zu benachrichtigen, sobald das Hindernis der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr entgegensteht.
- 8.7 Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu begrenzen.
- 8.8 Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat jede Partei das Recht, den betroffenen Vertrag zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, kann der Vertrag gekündigt werden, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

9. Datenschutz

- 9.1 Im Zuge des Vertragsschlusses erhebt TDG/Konica Minolta folgende personenbezogene Daten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung des Kunden sowie gegebenenfalls Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer von Ansprechpartnern aufseiten des Kunden.
- 9.2 TDG/Konica Minolta verarbeitet die unter Ziffer 9.1 genannten Daten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
 9.3 TDG verwendet die im Zuge des Vertragsschlusses erhobene(n) E-Mailadresse(n) auch dazu, den bzw. die Inhaber der jeweiligen E-Mail-Adresse(n) per E-Mail über ähnliche Waren/Dienstleistungen von TDG zu informieren. Der bzw. die Inhaber der jeweiligen E-Mail-Adresse(n) können dieser Verwendung jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Der Widerspruch ist zu richten an: The Document Group GmbH, Mühlwiesenstraße 32, 70794 Filderstadt.
 Alternativ kann der Widerspruch auch per E-Mail erklärt werden; er ist in diesem Fall zu senden an office@xtrameter.com.
 9.4 Eine Verarbeitung der unter Ziffer 9.1 genannten Daten zu anderen als den unter Ziffer 9.2 und 9.3 beschriebenen Zwecken erfolgt

10. Vertragsdauer und Kündigung

nicht, es sei denn, der Kunde willigt darin ein.

- 10.1 Der Beginn und die Laufzeit des Vertrages richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.
- 10.2 Sofern der Vertrag für eine bestimmte Grund- bzw. Mindestlaufzeit abgeschlossen wird, ist eine ordentliche Kündigung zu einem vor Ablauf der Grund- bzw. Mindestlaufzeit liegenden Zeitpunkt ausgeschlossen. Dasselbe gilt sinngemäß, sofern der Vertrag sich automatisch um einen bestimmten Zeitraum verlängert.
- 10.3 Das Recht der Parteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- 10.4 Ein wichtiger Grund, der TDG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn
- a. der Kunde vor oder bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat;
- b. der Kunde vereinbarte Sicherheiten nicht stellt oder diese später ersatzlos wegfallen;
- c. die Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht oder eintritt;
- d. der Kunde sich länger als einen Monat mit der Zahlung eines Betrages in Verzug befindet, der zwei (Netto-) Pflegepauschalen entspricht:
- e. die vertragliche Beziehung zwischen TDG und dem jeweiligen Softwarehersteller endet und TDG infolgedessen nicht mehr in Lage ist, seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden nachzukommen (der Vertrag kann in diesem Fall auch in Bezug auf einzelne betroffene Softwareprodukte gekündigt werden);
- f. TDG ein weiteres Festhalten am Vertrag aufgrund eines Wechsels in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden auch mit

Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist (ein Kontrollwechsel in diesem Sinne liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens des Kunden, oder - wenn es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt - mehr als 50% der Geschäftsanteile oder Stimmrechte wechseln);

g. der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts mit einem Embargo belegt oder auf sonstige Weise sanktioniert wird und/oder TDG gesetzlich verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden;

h. der Kunde seine vertraglichen Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.

10.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.
- 11.2 Die Vertragssprache ist deutsch, d.h. fremdsprachige Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich zu Informationszwecken und sind rechtlich unverbindlich. Für die Ermittlung des Inhalts und der Bedeutung einzelner Bestimmungen oder Begrifflichkeiten ist allein die deutsche Fassung und der deutsche Sprachgebrauch maßgeblich.
- 11.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, in die sie einbezogen werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, wird als besonderer Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.